



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 08, 40200 Düsseldorf

Telefon
0211.89-91

E-Mail
info@
duesseldorf.de

Datum
11.02.2021

AZ
08-53/1 Corona 1

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Nach §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 15, 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) wird angeordnet:

1. Für die vollstationären Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und / oder Kurzzeitpflege erbringen sowie für vollstationäre Alten- und Pflegeheime in der Landeshauptstadt Düsseldorf, besteht ab dem 12. Februar 2021 ein Betretungsverbot für Besucher*innen.

Davon ausgenommen sind Personen, die einen tagesaktuellen negativen PoCAntigen-Test vorweisen können und Personen, bei denen aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen kein PoC-Antigen-Test durchgeführt werden kann.

2. Die unter 1. genannten Einrichtungen sind verpflichtet, vor Ort eine kostenfreie Testung für Besucher*innen anzubieten.
3. Die unter 1. genannten Einrichtungen haben ihren Bewohner*innen mindestens alle drei Tage die Durchführung eines PoC Antigen-Tests anzubieten.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 26. Februar 2021.

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de

Sprechzeiten
Termine nach
telefonischer
Vereinbarung

Bahn
706 Oberbilker Markt

U-Bahn
U75, U76
Handelszentrum
U74, U77, U79
Oberbilker Markt

Bankkonto
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727



Sachverhalt:

Das Robert-Koch-Institut (RKI) weist in dem täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 08. Februar 2021 darauf hin, dass es vor allem in Alten- und Pflegeheimen vermehrt zu Ausbrüchen kommt.

Ältere Personen seien aktuell sehr häufig von COVID-19 betroffen. Da diese auch häufiger schwere Erkrankungsverläufe erleiden würden, bewege sich die Anzahl schwerer Fälle und Todesfälle weiterhin auf hohem Niveau. Diese könnten vermieden werden, wenn alle mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen.

Derzeit würden weltweit verschiedene Virusvarianten nachgewiesen. Seit Mitte Dezember wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit gäbe. Aus dem Vereinigten Königreich gäbe es erste Hinweise darauf, dass Infektionen mit der Variante B.1.1.7 zu schwereren Krankheitsverläufen führen könnten.

Gem. des „Berichts zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7“ des RKI vom 05. Februar 2021, sei mit einer weiteren Erhöhung des Anteils der Virusvariante B.1.1.7 zu rechnen.

Seit dem 16. April 2020 werden durch die Landeshauptstadt Düsseldorf Zahlen über die Sterbefälle im Zusammenhang mit COVID-19 in vollstationären Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und / oder Kurzzeitpflege erbringen, erfasst. Im Zeitraum vom 16. April 2020 bis zum 03. Januar 2021 verstarben insgesamt 50 Menschen. Die Zahl der Verstorbenen stieg vom 04. Januar 2021 bis zum 02. Februar 2021 auf 81 Menschen an.

Gem. § 5 CoronaSchVO NRW bestehen Regelungen, die regelmäßige Testungen von Bewohner*innen festlegen.

Besucher*innen ist vor dem Besuch in einer oben genannten Einrichtung ein PoC Antigen-Test anzubieten, siehe § 3 Abs. 7 Coronatestungsverordnung (CoronaTestVO) in der Fassung vom 05.02.2021. Bewohner*innen sind soweit möglich einmal pro Woche durch PoC Antigen-Tests zu testen, gem. § 5 Abs. 5 CoronaSchVO NRW.

Die oben beschriebenen Regelungen reichen derzeit nicht aus, um das Infektionsgeschehen innerhalb der genannten Einrichtungen einzudämmen.

Insbesondere neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 stellen eine erhöhte Gefahr für die Bewohner*innen der obengenannten Einrichtungen dar, zumal diese ansteckender sind.



Da die Sterblichkeit aufgrund einer Coronainfektion in den Düsseldorfer vollstationären Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und/oder Kurzzeitpflege erbringen, bereits seit dem 04. Januar 2021 extrem zugenommen hat und nun zudem die Gefahr einer Ausbreitung der noch ansteckenderen Virusvarianten besteht, ist ein präventives Handeln der Behörden zum Schutz der besonders gefährdeten Personengruppen notwendig.

■ **Begründung:**

Ermächtigungsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig.

■ Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits mit der CoronaSchVO NRW vom 25. Januar 2021 auf der Grundlage von § 32 IfSG weitreichende Schutzmaßnahmen angeordnet, da sich in der Bundesrepublik Deutschland das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besorgniserregend entwickelt hat. Die vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, dass sich der Erreger ohne die unverzügliche Einleitung von geeigneten Gegenmaßnahmen rasant ausbreitet und eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung, insbesondere für die zu der Risikogruppe gehörenden älteren und vorerkrankten Menschen, darstellt. Die vorstehenden Regelungen dienen allgemein dem Schutz der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen, hierbei jedoch in erster Linie der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Bewohner*innen Altenpflegeeinrichtungen. Wie im Sachverhalt beschrieben, stieg die Zahl der Verstorbenen im letzten Monat um 31 Menschen auf insgesamt 81 an. Dieser Anstieg macht ein Handeln der Behörde erforderlich.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO NRW bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende



Schutzmaßnahmen anzuordnen. Wenn diese Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, bedarf diese nach § 16 Abs. 1 Satz 3 CoronaSchVO NRW des Einvernehmens mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens (MAGS NRW).

Vor diesem Hintergrund ordne ich mit dieser Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen an, zu denen mit dem MAGS NRW Einvernehmen erzielt wurde.

■ **Zu 1:**

Ausbrüche in den genannten Einrichtungen betreffen in erster Linie jeweils nicht nur einzelne, sondern eine Vielzahl an Bewohner*innen. Dabei ist diese Personengruppe erkennbar in hohem Maße durch die Erkrankung gefährdet und einem hohen Risiko schwerer bis tödlicher Verläufe ausgesetzt. Der erhebliche Anstieg der Sterbefälle in diesen Einrichtungen zeigt, dass die zum Hygiene- und Infektionsschutz praktizierten Besuchskonzepte nach den Empfehlungen und Richtlinien des RKI sowie die in § 5 CoronSchVO NRW festgelegten Vorgaben zurzeit allein nicht ausreichen und eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG gefährden. Die Pflicht zur Testung von Besucher*innen ergibt sich aus § 3 Abs. 7 CoronaTestVO NRW.

Die Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um das Ziel des umfänglichen Infektionsschutzes der besonders schutzbedürftigen Personengruppe in vollstationären Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und / oder Kurzzeitpflege in der Landeshauptstadt Düsseldorf erbringen, zu erreichen.

Andererseits wird mit der getroffenen Regelung dem Gebot, die Bewohner*innen vor Vereinsamung und sozialer Isolation zu schützen, nachgekommen. Es sind weiterhin Besuche möglich. Die Regelung stellt einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen dem Bewohnerinteresse an sozialer Teilhabe einerseits und dem gleichzeitigen Interesse an einem weitgehenden Gesundheitsschutz, verbunden mit dem derzeit geltenden allgemeinen Gebot, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden, dar.

Besucher*innen haben ein tagesaktuelles negatives PoC-Antigentest-Ergebnis vorzulegen. Dieser Test ist nicht explizit in den oben genannten Einrichtungen durchzuführen, sondern kann auch von weiteren Drittanbietern vorgenommen werden.



Zu 2:

Aufgrund der bestehenden Gefährdung der Bewohner*innen, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren, ist es erforderlich, ein Testangebot für die Besucher*innen zu schaffen. Die Bereitstellung und Durchführung durch das Personal der obengenannten Einrichtungen ist zweckdienlich. Die Organisation der Besuchszeiten ist durch die einzelne Einrichtung individuell vorzunehmen.

- Auch soweit Sie im Rahmen der Verpflichtung nach Nummer 2 als Nichtstörer in Anspruch genommen werden, ist dies in der aktuellen Situation zulässig. Die notwendigen Testungen können vor Ort am schnellsten und einfachsten durch das Personal der obengenannten Einrichtungen erfolgen. Dies ist, hinsichtlich der Testung von Besucher*innen, auch notwendig, um eine durch das Betretungsverbot drohende Vereinsamung Ihrer Bewohner*innen zu verhindern.

Zu 3:

Wie bereits im Sachverhalt dargestellt, sind Ausbrüche insbesondere auf Alten- und Pflegeheime zurückzuführen. Zudem sind aktuell sehr häufig ältere Personen von COVID-19 betroffen, deren Krankheitsverläufe häufiger schwer oder gar tödlich verlaufen. Um ein unentdecktes Infektionsgeschehen in den genannten Einrichtungen zu verhindern, ist ein Testangebot für die Bewohner*innen notwendig. Im Hinblick auf die hochansteckenden Coronavirusvarianten reichen die in § 5 Abs. 6 CoronaSchVO NRW getroffenen Regelungen nicht aus.

Zu 4:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. §. 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Zu 5:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 26. Februar 2021. Die Geltungsdauer bleibt damit unter dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen gem. § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Sie geht aber einige Tage über die über die Coronaschutzverordnung NRW hinaus, die in der letzten gültigen Fassung bis Sonntag, 14. Februar 2021 gilt. Grund dafür ist der Umstand, dass ein Verzicht auf das Betretungsverbot, den Nachweis eines negativen PoCAntigen-Test von Besucher*innen und die regelmäßige Testung von Bewohner*innen unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – für eine Übergangszeitraum zwischen dem



14. Februar 2021 und dem Wirksamwerden einer neuen Allgemeinverfügung aus heutiger Sicht sachlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Fragestellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls es sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 26. Februar 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen neu entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Helga Stulgies
Beigeordnete